Prof. Dr. Christian Schrapper*

Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in *verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer* Form – Wie kann das gelingen?

Die gesetzlichen Vorgaben und Rahmungen für einen Kernprozess im Jugendamt – die Hilfeplanung – sind seit gut einem Jahr deutlich anspruchsvoller geworden. Darauf ist schon mehrfach hingewiesen worden.[1] *Aber obwohl seit fast 30 Jahren zur Hilfeplanung intensiv entwickelt und erprobt, geforscht und gestritten wird (wunderbar zusammengefasst von* Messmer[2]*), ist es auch ein Jahr nach Inkrafttreten umfassender Neuerungen zur Hilfeplanung erstaunlich ruhig. Nur in der Zeitschrift Unsere Jugend gab es ein Themenheft zur Hilfe-*

* Der Verf. ist em. Professor für Pädagogik der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, sowie erster Vorsitzender des Instituts für Soziale Arbeit e. V. (ISA), Münster.

1 S. zB Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/*Gallep*, 2022, Kap. 5; *Schrapper* Forum Jugendhilfe 4/2021, 15; *Lohse* Stärkung per Gesetz. Das KJSG aus juristischer Sicht, AFET-Impulspapier 6/2022, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/06_Juristische-Sicht_Lohse-(AFET-Impulspapier).pdf, Abruf: 11.7.2022, s.a. Zweitveröffentlichung in JAmt 2022, 357 in diesem Heft.

2 *Messmer* Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau 1/2004, 73.

planung (9/2021), aber auch hier noch kaum ein Wort zu Folgen der gesetzlichen Änderungen oder Ideen für eine Umsetzung. Vielleicht ist die Fachwelt erschöpft von jahrelangen Debatten um ein reformiertes SGB VIII und von inzwischen gut zwei Jahren Corona-Pandemie oder hat sich eingerichtet mit der Hilfeplanpraxis, wie sie nun mal ist. Die Änderungen zur Hilfeplanung, die seit dem 10.6.2021 gelten, sind aber so grundlegend und gravierend, dass intensive Entwicklung und Erprobung ebenso wie Forschung und Diskussion zu einer elementar revidierten Hilfeplanpraxis unvermeidbar erscheinen. Ein erster Aufschlag soll hier gewagt werden.

Bevor Ideen und Hinweise für eine Praxis der „Hilfeplanung 2.0" angeboten werden (s. II.), sollen wenigstens knapp zusammengefasst die zentralen Neuerungen der inzwischen sieben Paragrafen zur Hilfeplanung skizziert werden (s. I.).

I. Was ist neu? Hilfeplanung im SGB VIII von 2021

Bedeutsam für Verständnis und Einordung der konkreten Änderungen zur Hilfeplanung ist der Kontext. Die Orientierung dieser Gesetzesreform an zwei Leitvorstellungen erscheint hier besonders wichtig:

- Zuerst das in internationalen Konventionen über die Rechte von Kindern und von Menschen mit Behinderungen geregelte sowie inzwischen auch im Verständnis unserer Verfassung immer deutlicher herausgelesene *Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft* für alle Menschen – also auch für alle jungen Menschen, ob mit und ohne Behinderungen.
- Damit einher geht zweitens und unausweichlich eine *deutliche Stärkung der Rechtsstellung* von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern, beginnend mit dem Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit in § 1 SGB VIII über die Rechte auf Selbstorganisation in § 4a SGB VIII oder auf Beratung in § 8 SGB VIII und Beschwerde in § 9a SGB VIII.

Hilfeplanung wird in diesem Kontext nicht mehr primär als ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung von Sozialleistungen normiert, sondern vor allem als ein Prozess für Teilhabe und Mitwirkung gerahmt, in dem auch die Aufgaben der Prüfung und Gewährleistung aktives Mitreden, Mitwirken und Mitentscheiden von Kindern, Jugendlichen und Eltern erfordern und ermöglichen sollen. Herausgekommen ist eine beeindruckende Liste von teils neuen, teils vertieften und präzisierten Regelungen zu dem zentralen Arbeitsprozess für die Gestaltung, Prüfung und Gewährung der Leistungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) einschließlich der ebenfalls veränderten Hilfen für junge Volljährige (§§ 41 und 41a SGB VIII).

Hilfeplanung vor allem als einen Prozess der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Eltern zu begreifen, ist nicht neu, so sollte er schon seit 1991 gestaltet werden. Aber die Praxis war und ist doch vielfach eher mit einer verwaltungstechnisch korrekten Umsetzung und mit Problemen der Steuerung erheblicher Finanzmittel für diese Leistungen beschäftigt.[3] Beteiligung und Mitwirkung galten da eher als sozialpädagogische Nettigkeiten, die man haben kann, aber nicht muss, und die auch nicht so erlebt wird.[4]

Mit der deutlichen Stärkung der subjektiven Rechtsstellung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Eltern durch das KSJG sind es drei *Kern-Elemente und Herausforderungen einer Hilfeplanung nach dem neuen SGB VIII*, die für Kinder und ihre Eltern gewährleistet werden müssen:

1. *Zugang eröffnen*, damit Kinder und Eltern die Chance haben, auf Belastung und Unterstützungsbedarfe hinzuweisen. Nun ist eine Besonderheit dieser Belastungen und Unterstützungsbedarfe in Erziehung und Versorgung von Kindern, dass sie nicht einfach „auf der Hand liegen" und oft auch nicht unbelastet besprochen werden können. Loyalitätskonflikte, Schuldzuweisungen oder Scham wollen gesehen, verstanden und berücksichtigt werden. Hierfür geeignete *Zugänge zu eröffnen*, erfordert also nicht nur räumliche (zB Beratungszimmer, die zum Gespräch einladen …), sondern vor allem fachliche und emotionale Anstrengungen der für die Hilfeplanung zuständigen Fachkräfte und Organisationen.

   Diese Anforderung ist mit den skizzierten Regelungen im neuen SGB VIII deutlich erweitert und konkretisiert worden:

   - Eine Beratung und Aufklärung über das, was nun mit Hilfeplanung über Kinder und Eltern „hereinbricht" in *verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form*, ist sicher mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen ins Gesetz gekommen, gilt aber nun für alle. Wird diese Forderung nicht als formale Petitesse abgetan, kann sich daraus eine tiefgehende Revision von Hilfeplankonzepten und Arbeitsweisen entwickeln, weg von den bisher oft benutzten technischen Flow-charts für die Erläuterung des Ablaufs[5] hin zB zu kindgerechten Bildererzählungen von Not, Sorge und hilfreicher Unterstützung (s.u.)
   - *Geschwisterbeziehungen* soll Rechnung getragen werden – ein in der Jugendhilfe völlig unterbelichtetes Thema und wenn, dann eher mit dem kritischen Blick auf die Probleme, die Geschwister machen.[6] Die komplexe Bedeutung von Geschwistern gerade in Krisen verstehen und positiv einbeziehen zu können, aber auch Hilfekonzepte, die nicht nur einen Platz für Geschwistergruppen bereithalten, sondern auch konzeptionelle Vorstellungen über die Arbeit mit komplexen Familiendynamiken entwickelt haben, wird hier die Herausforderung sein.[7]
   - Eine *Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern*, die sich am Willen und den Interessen des Kindes oder Jugendlichen (m/w/d**) orientiert, wird ebenfalls nicht einfach zu gestalten sein, aber die Chance auf akzeptierte und daher produktive Unterstützung erheblich erhöhen.[8]
   - Dass nun der alte und in der Praxis kaum bedeutsame § 37 SGB VIII deutlich aufgewertet wurde, kann auch so verstanden werden, dass hiermit Zugänge für Ak-

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

3 Exemplarisch für zahlreiche Prüfungsberichte Gemeindeprüfungsamt (gpa) NRW Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der kreisfreien Städte 2018 – 2020, 2020, 42 bis 59, abrufbar unter https://gpanrw.de/sites/default/files/media/1613041953_gesamtbericht_kfs_2020.pdf, Abruf: 11.7.2022.

4 S.a. Interview mit zwei Jugendlichen zu ihren Hilfeplanerfahrungen in *Schildt* Unsere Jugend 2021, 374.

5 So auch Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Empfehlungen: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, 2015, 43 bis 49, abrufbar unter www.bagljae.de/downloads/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf, Abruf: 11.7.2022.

6 Vgl. *Nienstedt/Westermann* Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen, 2007; *Klees* JAmt 2021, 238.

7 Vgl. *Teuber/Schrapper* JAmt 2021, 490.

8 Dazu auch *Lohse* (Fn. 1).

zeptanz und Mitwirkung eröffnet werden sollen, vor allem dann, wenn Hilfen tief in das Familienleben eingreifen. Gerade wenn Kinder in Pflegefamilien oder Heimen leben sollen, ist es für alle Beteiligten ungemein wichtig, die Aussichten und Voraussetzungen für eine Rückkehr oder für eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu besprechen, so schwer und unvorhersehbar dies auch erscheinen mag. Bedeutsam wird werden, diese *Perspektivklärung* als ebenso realistische wie einfühlsame Beratung über Hoffnungen, Ängste und notwendige Unterstützungen zu gestalten und nicht als Druckmittel für eine Befristung von Hilfeleistungen. Aber auch hier gilt die verständliche, wahrnehmbare und nachvollziehbare Form (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII).

2. *Aktive Beteiligung zu ermöglichen*, ist Aufgabe, Verpflichtung und „Bringschuld" der Fachkräfte, nicht der Kinder und Eltern. Denn Fragen der Erziehung und Versorgung sind nur unter aktiver Mitwirkung aller Akteure zu beraten, und gerade Unterstützung und Hilfe gelingen nicht ohne diese aktive Beteiligung vor allem von Kindern und Eltern. Dies muss auch oder gerade in belasteten Lebenssituationen und Krisen gewährleistet werden, die beeinträchtigend oder gar gefährlich für ein förderliches Zusammenleben in Familien sein können. Ist es schon in „normalen" Zeiten für die Fachkräfte in Jugendämtern und beteiligter Träger eine große Herausforderung, Beteiligung vor allem der Kinder aktiv und folgenreich zu ermöglichen, so erst recht unter den verschärften Bedingungen eskalierender familiärer Krisen. Persönliches Gespräch und reale Begegnung bleiben unverzichtbare Elemente aktiver Beteiligung. Auch hier hat das neue SGB VIII neben der Forderung, dass junge Menschen und ihre Eltern verstehen, nachvollziehen und überhaupt wahrnehmen können, was in Hilfeplanungen mit ihnen besprochen, verhandelt und vereinbart wird, die Anforderungen deutlich erhöht:
   - Neben den grundsätzlichen Beteiligungsrechten sowie Wunsch- und Wahlrechten (insb. in §§ 5 und 8 SGB VIII) haben junge Menschen und sorgeberechtigte Eltern bei der *Wahl von Einrichtungen oder Pflegepersonen* zur Hilfe außerhalb der eigenen Familie nochmals besonders versprochene Rechte bei der konkreten Auswahl solcher Orte und Personen, mit der üblichen Einschränkung „unverhältnismäßiger Mehrkosten" (§ 37c). Die Möglichkeit einer Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern ist bereits erwähnt (§ 36 Abs. 5 SGB VIII).
   - Bedeutsam ist weiter, das *Recht auf Förderung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern* bei Hilfen außerhalb der Familien (§§ 32–34 und 35a SGB VIII) sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit Pflegepersonen in Pflegefamilien und Einrichtungen (sog. Familienarbeit). Bei Meinungsverschiedenheiten sollen und dürfen sie das Jugendamt einschalten, denn beides ist ausdrücklich als Aufgabe der Fachkräfte des zuständigen Jugendamts geregelt (§§ 37a und 37c SGB VIII).
   - Auch Mitarbeiter *anderer Dienste, insbesondere Schulen und Rehabilitationsträger*, sind aktiv zu beteiligen, um speziell bei Zuständigkeitsübergängen zu anderen Leistungsträgern Kontinuität und Perspektiven zu gewährleisten (insb. § 36b SGB VIII).
3. *Überprüfen, ob die Hilfe auch hilft.* HzE sind nicht (nur) freundliche Unterstützungen von Nachbarn, Freunden oder Großeltern, sondern sozialstaatliche Leistungen, auf die Menschen Rechtsansprüche haben, die geprüft und gewährleistet werden müssen. Und hier ist nicht zuerst die Prüfung der Behörde gemeint, ob den Antragstellern die Leistung überhaupt zusteht. Zur Besonderheit dieser Leistungen gehörte es immer schon, dass nicht nur eine angemessene Ausgestaltung der Hilfe gemeinsam gesucht und vereinbart werden muss, sondern dass alle Akteure – also wieder Eltern, Kinder und Fachkräfte – regelmäßig überprüfen müssen, ob die vereinbarten Hilfen auch tatsächlich helfen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Mädchen und Jungen zu ihrem Recht kommen, auch und gerade, wenn ihre Lebenssituation besondere Hilfeleistungen verlangt.
   - Die bereits skizzierten Anforderungen gelten auch hier: wieder der Anspruch auf eine *verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form* auch der Überprüfung und insbesondere

     „vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang" (§ 36 Abs. 1 SGB VIII).
   - Dass *nur bei verändertem Bedarf auch die Leistungen verändert* werden dürfen, auch wenn ein anderes Jugendamt zuständig wird (§ 37c Abs. 4 SGB VIII), klingt banal, war aber wohl notwendig, ausdrücklich in das Gesetz zu schreiben.
   - Schön sind ebenfalls der nun ausdrückliche *Bezug zur Jugendhilfeplanung* und Qualitätsentwicklung gem. § 80 SGB VIII in den Vorschriften zur Steuerungsverantwortung (§ 36b Abs. 2 SGB VIII) sowie die
   - Forderung der *Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang* zur

     „Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit" (§ 36b Abs. 1 SGB VIII).

Und nicht zuletzt muss durch diese Anlage und Praxis der Hilfeplanung der schmale Grat zwischen unterstützender Hilfe und eingreifendem Schutz immer wieder ausgelotet werden. Denn gerade in Krisen gilt, dass durch Hilfe und Unterstützung positive Entwicklung von jungen Menschen (wieder) ermöglicht werden muss und nicht *nur* das reine Überleben gesichert. Spannend wird hier sein, welche Formate der Dokumentation von Hilfeplänen entwickelt werden, die in Umgangs- und Kindeswohlgefährdungsverfahren dem Familiengericht vorgelegt werden sollen, da diese

„ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfegewährung […] sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen"

beinhalten dürfen (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Hilfeplanung ist im Kern geblieben, was sie schon 1991 werden sollte: ein auf aktive Mitwirkung und umfassende Beteiligung von jungen Menschen und Eltern angewiesenes Arbeitskonzept einer modernen Leistungsverwaltung, deren Fachkräfte vor allem gut zuhören und verständlich sprechen können. Diese Konzeption konfrontiert mit hohen Erwartungen an Kompetenz und Ressourcen in den zuständigen Jugendämtern hat vielfach beeindruckende Initiativen und Praxis herausgefordert, aber ist teilweise auch auf administrative Prüfungs-

und Gewährungsprozeduren verkürzt worden. Hier setzt das neue SGB VIII deutliche Impulse, verstärkt die ursprüngliche Idee umfassend, insbesondere durch eine ausdrückliche Stärkung der Rechtsposition junger Menschen. Ob und wie es der Praxis angesichts von Fachkräftemangel und Kostendruck gelingen kann, hieraus für Kinder und Eltern *wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare* Formate von Hilfeplanung zu entwickeln, wird die große Herausforderung bleiben.

Zwischenfazit: Was sind die Herausforderungen und Aufträge der KSJG-Neuerungen für die Praxis in Jugendämtern und ihren Sozialen Diensten?

- Verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form,
- Geschwisterbeziehungen soll „Rechnung getragen werden",
- Sicherung der Rechte von Kindern in Familienpflege,
- Perspektivklärung, für Rückführung oder förderliche auf Dauer angelegte Lebensperspektive; Beteiligung des Kindes bei der Auswahl mit Wunsch- und Wahlrecht,
- Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern,
- Beratung und Unterstützung der Eltern, insbesondere bei Fremdunterbringung,
- bei Kindeswohlgefährdungs-Verfahren Hilfeplan an Familiengericht,
- Hilfeplanung mit jungen Volljährigen (auch Coming-Back-Option und Nachsorge),
- Zusammenwirken mit anderen Sozialleistungsträgern und Schulen,
- Verbleibensanordnung in Familienpflege

II. Wie kann Hilfeplanung solchen Anforderungen gerecht werden und praktisch gelingen?

Die wohl unumgängliche Überarbeitung vieler Hilfeplan-Konzepte, -Formulare und -Dokumente muss sich an zwei Bezugspunkten orientieren:

1. eine Orientierung an den Rechten und Interessen junger Menschen auf Förderung ihrer Erziehung und Entwicklung zu einer

   „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 SGB VIII)

   sowie

2. eine Gestaltung aller Prozesse, Dokumente und Entscheidungen in einer für junge Menschen und ihre Eltern[9]

   „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form" (§ 8 Abs. 4 SGB VIII, § 36 Abs. 1 SGB VIII).

Was diese beiden gesetzlichen Anforderungen bedeuten und wie sie eingelöst werden können, dazu nachfolgend einige erste Hinweise:

1. Zu Punkt 1: Hilfeplanung orientiert sich an Kinder-Rechten

Mit den Interessen und Rechten junger Menschen und ihrer Eltern beginnt und endet die Hilfeplanung nach dem SGB VIII, nicht mit Defiziten von Eltern und Bedürftigkeiten von Kindern.

a) Mit HzE Rechte von Kindern[10] gewährleisten

Kinder sind hier und heute durch unser GG, die UN-KRK, die UN-BRK und das neue SGB VIII mit umfangreichen Rechten ausgestattet, die staatliches Handeln verpflichten (s. Abb. 1).[11] Diese Rechte müssen auch Ausgangs- und Bezugspunkt für die Frage sein, wodurch eine

„dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist"

9 Mit Eltern sind alle verantwortlich sorgenden Erwachsenen gemeint, egal mit welcher Idee von Familie sie leben.

10 Mit Kindern sind dem internationalen Sprachgebrauch folgend alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gemeint.

11 Ausf. dazu zB Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) Zukunftsforum Heimerziehung, 2021, abrufbar unter https://igfh.de/zukunftsforum-heimerziehung, Abruf: 11.7.2022; *Patrin/Schrapper* Dialog Erziehungshilfe 2/2022, 24.

Abb. 1: Gewährleistung von Kinder-Rechten im pädagogischen Alltag

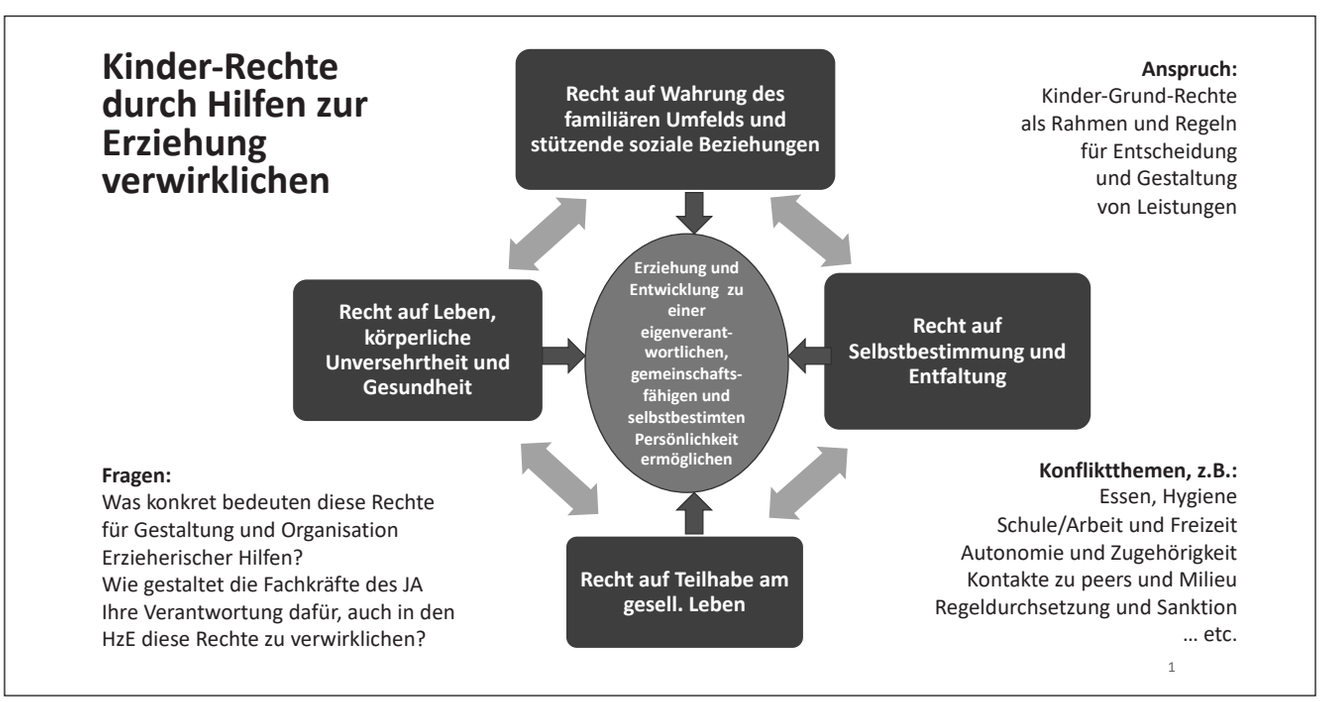

– so eine der sog. Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsnorm in § 27 Abs. 1 SGB VIII. Oder anders: Immer dann, wenn die grundlegenden Rechte eines Kindes durch einen für Erziehung und Versorgung verpflichteten Erwachsenen (Art. 6 GG) nicht gewährleistet werden können, ist eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet.

Kinder und Jugendliche sind „Menschen in Entwicklung", mit spezifischen Rechten und Interessen. Menschen-Kinder sind von Natur aus mindestens in den ersten Lebensjahren existenziell auf Versorgung und Schutz angewiesen. Ohne solche Fürsorge Erwachsener, idR der Eltern, sind Kinder schlicht nicht lebensfähig. Mindestens ebenso bedeutsam ist, dass Kinder und Jugendliche auf Anregung und Förderung angewiesen sind, um ihre Potenziale und Fähigkeiten zu entwickeln und ihr *Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit* einzulösen. Ebenso wie Versorgung ist für Kinder und Jugendliche hierzu Erziehung unverzichtbar, verstanden als die Anregung, Förderung und Begleitung durch verantwortliche Erwachsene. Und nicht zuletzt sind es die Leistungen der jungen Menschen selbst, sich aktiv diese Welt anzueignen und darin selbstbewusst ihren Platz zu suchen, sich also aktiv ein reflektiertes Verhältniss zu sich selbst und der Welt zu erarbeiten. So verstandene Selbst-Bildung von Kindern und Jugendlichen ist damit auch das unverzichtbare Gegenstück zu Erziehung in der Verantwortung Erwachsener. Als „Menschen in Entwicklung" sind Kinder in besonderer Weise darauf angewiesen, dass ihre „Entwicklungsarbeit" einerseits ermöglicht und gefördert und andererseits – wie alle Entwicklungsprozesse – in ihrer Fragilität und Verletzlichkeit (Vulnerabilität) in besonderer Weise geschützt wird. Zu ihren Rechten auf „freie Entfaltung" gehört daher auch das Recht, noch nicht alle Konsequenzen ihres Handelns erkennen und verantworten zu müssen (zB gestaffelte Strafmündigkeit mit 14, 18 und 21 Jahren).

b) Verpflichtungen der staatlichen Gemeinschaft zur Gewährleistung von Kinder-Rechten (auch) durch HzE

Anhand der Abb. 2 soll deutlich werden, dass Eltern-Pflichten und Pflichten der staatlichen Gemeinschaft zur Einlösung der Rechte von Kindern auf eine „ihrem Wohl entsprechende Erziehung" (§ 27 SGB VIII) weder in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis noch in Konkurrenz zueinander begriffen werden können. Aus der Perspektive der Kinder/Jugendlichen bedingen sich beide „Pflichten-Kreise" wechselseitig:

„Nur wenn meine Eltern dabei unterstützt werden, gut für mich zu sorgen, können sie ihre Eltern-Rechte auch zu meinen Gunsten wahrnehmen."

So kann diese Position aus dem Mund eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen lauten. Genau diese wechselseitige Beziehung muss auch in der Planung von „geeigneten und notwendigen Hilfen" erarbeitet, gestaltet und in einem Hilfeplan dokumentiert werden. Soweit zum Grundsätzlichen. Spannend wird aber auch hier die konkrete Umsetzung.

Abb. 2: Eltern – Kind – Staat und Pflichten für staatliches Handeln

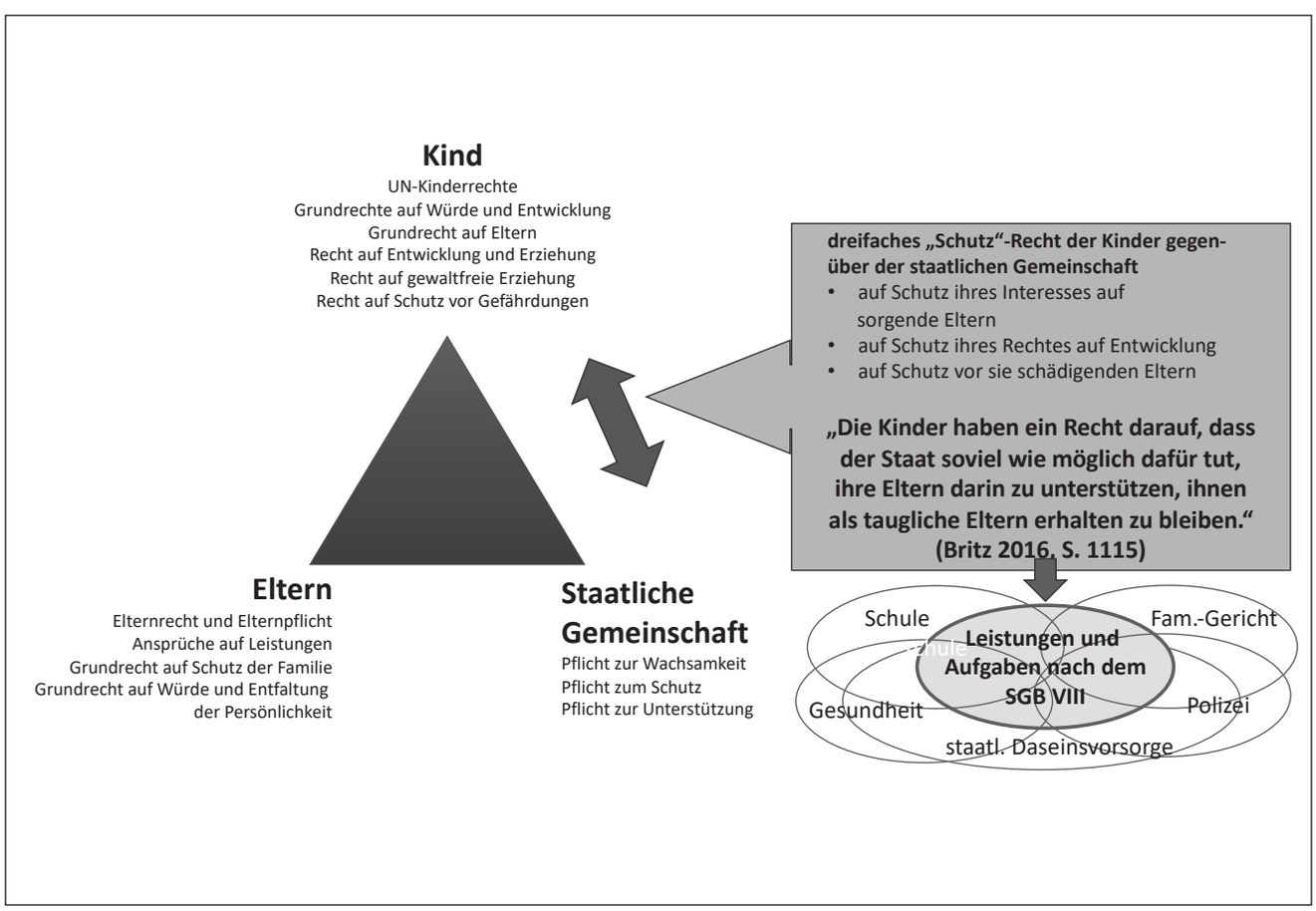

c) Leitfragen für konkrete Umsetzung

Konkret können die Leitfragen dieser Perspektive auf Begründung und Gestaltung von HzE und Hilfeplanung lauten:

- Welche Interessen und Rechte von Kindern/Jugendlichen sind dadurch gefährdet, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII)? – Hierzu sind eine qualifizierte und partizipative Diagnostik und Fallverstehen unverzichtbar.
- Was ist erforderlich und geeignet, Eltern (und Kind) so zu unterstützen, dass diese Rechte wieder gewährleistet werden können?
- Was wollen und können Eltern dazu tun, die Interessen ihrer Kinder zu erfüllen und ihre Rechte zu wahren?
- Was können wir als Jugendamt dazu tun und veranlassen, damit Eltern tun können, was sie tun wollen *und* was „für die Entwicklung (der Kinder) geeignet und notwendig" (§ 27 SGB VIII) ist?
- Wie und woran können wir alle, Kind zuerst, dann Eltern und dann wir, die Fachkräfte des Jugendamts und der Träger, erkennen, dass die Hilfe hilft, dh, die Rechte von Kindern gewährleistet?

2. Zu Punkt 2: Hilfeplanung in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form?!

a) Adressatengerechte Form als Voraussetzung für Wirksamkeit von Hilfen

Ausgangspunkt dieser Anforderung ist die zukünftige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Planung und Vereinbarung von HzE für alle Kinder und Jugendlichen, also auch für junge Menschen mit verschiedensten Behinderungen ihrer Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten. Damit sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht beeinträchtigt werden, müssen sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre Behinderungen einstellen und darauf achten, *wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar* zu sprechen, zu dokumentieren, zu entscheiden. So geht Inklusion. Nun gelten diese Regelungen aber ab sofort, und sie gelten für alle Kinder und Eltern und nicht nur für die Hilfeplanung. Und das ist gut so, denn nach allem, was wir über die Erfahrungen von jungen Menschen und ihren Familien mit der Praxis der Hilfeplanung wissen, scheinen Verständlichkeit, Wahrnehmbarkeit und Nachvollziehbarkeit die größten Hürden für die gesetzlich schon seit 1991 zugestandene und fachlich vielfach beschworene Partizipation.[12]

Die Forderung nach einer für Kinder und Eltern „wahrnehmbaren, verständlichen und nachvollziehbaren" Form der Hilfeplanung ist nicht nur aus Gründen zu gewährleistender Mitwirkung und Teilhabe notwendig. Ebenso wichtig sind Zugänge zu echter Partizipation in der Hilfeplanung, da sich in nahezu allen Forschungen zu Prozessen und Effekten von Hilfeleistungen gezeigt hat: Nur wenn die Adressaten aktiv mitmachen, können HzE wirksam sein.[13] Wenn also anzunehmen ist, dass die Ermöglichung von Selbstwirksamkeit der Schlüssel zum Erfolg jeder Hilfe ist und alle Hilfeprozesse, über die wir hier reden, als Co-Produktionen begriffen werden müssen, dann sind auch Beteiligung *und* Beschwerde zwei Seiten dieser Medaille, denn nur, wer sich folgenreich beschweren kann, ist auch wirklich beteiligt. Neu ist im KSJG die Ermöglichung von Selbstbestimmung als die zentrale Erwartung an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Und neu ist, dass Selbstorganisation gestärkt und einbezogen werden muss. Also eine *wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare Form* muss die Qualität aller Arbeitsweisen einer Kinder- und Jugendhilfe sein, wenn sie wirksam sein will – in der Beratung, auch für junge Volljährige (§§ 8, 41 SGB VIII), im Kinderschutz (§§ 8a, 42 SGB VIII) und nicht zuletzt für Unterstützung und Hilfe (§§ 27–35 SGB VIII) und damit für den zentralen Arbeitsprozess, der solche Unterstützung und Hilfe eröffnet, gestaltet und evaluiert: die Hilfeplanung (§§ 36 ff. SGB VIII).

b) form follows function

Zum Ersten: Ist eine *wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare Form* nur eine Formfrage? Nein, denn zum einen ist die Form – also das formal korrekte Verfahren – das, was unser Verständnis einer rechtsstaatlichen Verwaltung „im Innersten zusammenhält". Die Form sollte der Funktion folgen, wie das Bauhaus gelehrt hat, und das nicht nur bei Gebrauchsgegenständen, sondern auch bei Verwaltungsverfahren. Wenn die Funktion des Hilfeplanverfahrens vor allem die Verständigung im Dreieck *Kinder – Eltern – Helfer* ist, welche Hilfe „für seine [*des Kindes*] Entwicklung" die geeignete und notwendige ist, dann muss die Form genau diese Verständigung mit Kindern und Eltern ermöglichen. Und wie soll das gelingen, wenn sie nicht verstehen und nachvollziehen können, worum es geht?

Nicht zuletzt gilt auch für die Prozesse der Hilfeplanung: „Der erste Eindruck ist entscheidend" und „der Ton macht die Musik", also Stil, Atmosphäre und Kultur der Kommunikation mit Kindern entscheiden wesentlich mit, ob Menschen sich so angesprochen und gemeint fühlen, dass Bereitschaft entstehen kann, sich aktiv zu beteiligen.

c) Was bedeutet *verständlich, nachvollziehbar* und *wahrnehmbar*?

Zum anderen, was kann gemeint sein mit *wahrnehmbar*, *verständlich* und *nachvollziehbar*? Hierzu nachfolgend Hinweise aus sozialpädagogischer Perspektive – es bleibt spannend, was erste Kommentare und ggf. Gerichtsurteile dazu sagen:

- *Wahrnehmbar* kann sich auch auf die Art der Ansprache in Wort und Bild, in Ton und Geste beziehen; diese soll in Inhalt und Bedeutung erfassbar sein, ggf. durch Dolmetscher und Übersetzungen – zukünftig nicht nur in andere Sprachen, sondern auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen, zB in Braille-Schrift oder Gebärdensprache. Es bleibt die Herausforderung, dass wie etwas wahrgenommen, vom „Empfänger" geprägt wird, so sehr sich der „Sender" auch bemüht – s. zB das Vier-Ohren-Modell der Wahrnehmung (Sach-Ohr, Apell-Ohr, Beziehungs-Ohr und Selbstkundgabe-Ohr).[14]
- *Nachvollziehbar* soll das sein, was besprochen und vereinbart wird, also in Begründung und Bedeutung (*Was*

12 Vgl. zB Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI)/*Pluto* Partizipation in den Hilfen zur Erziehung, 2007; BAG Landesjugendämter 20 f. (Fn. 5).
13 *Nüsken*/*Böttcher* Was leisten die Erziehungshilfen?, 2018.
14 Vgl. *Schulz von Thun* Miteinander Reden, Bd. 1: Störungen und Klärungen, 1981.

heißt das für mich?), in den Absichten und Zielen (*Wozu soll es gut sein?*) und auf welchen Wegen und in welchem Modus (*Wie soll es erreicht werden?*).

- *Verständlich* in Botschaft und Bedeutung (also den Sinn verstehen): *Was ist gut für mich, nützt mir und warum muss ich dafür auch etwas tun? Und nicht zuletzt auch* Mitgefühl und Perspektivübernahme signalisieren: *Fühle ich mich verstanden und kann ich verstehen, warum die anderen dies von mir wollen/es für mich und meine Kinder wichtig ist?*

d) Erste Beispiele

Nun zu ersten Beispielen, wie diese anspruchsvollen Forderungen an eine *wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare Form* in der Hilfeplanung eingelöst werden können. Wie gesagt, viele Beispiele und Projekte sind nicht zu finden, aber das wird sich sicher schnell ändern. Schwierig für die Vorstellung solcher Beispiele an dieser Stelle ist jedoch, dass diese Zeitschrift nicht in Farbe und mit Bildern erscheint, von daher nur bedingt wahrnehmbar und verständlich ist. Auf entsprechende Bild-Quelle wird verwiesen. Hier also drei Vorhaben, die Wege aufzeigen, wie es gelingen kann:

1. Broschüre *„Was Jugendämter leisten – in leichter Sprache“*, hrsg. von der BAG Landesjugendämter im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt – Unterstützung die ankommt“[15]

   Auf 20 S. wird in klaren Sätzen und Bildern erklärt, was ein Jugendamt macht, wie es aufgebaut ist, welche Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien es anbietet, zB:

   „Wenn Eltern Probleme mit ihrem Kind haben. Unsere Erziehungs-Beratung hilft gerne.“

   Daneben ein Bild mit drei Erwachsenen an einem runden Tisch im Gespräch.

2. Das Konzept *„The Signs of Safety“*

   Dieses, entwickelt für die Kinderschutzarbeit in Australien und seit einigen Jahren über Luxemburg, die Niederlande und Österreich auch in deutschen Jugendämtern angekommen, bietet die Möglichkeit, der Familie und deren Sichtweisen mit einer wertschätzenden Haltung zu begegnen und gleichzeitig den Auftrag der Organisation nach Überprüfung und Sicherstellung des Kindeswohls zu erfüllen. Die wertschätzende Haltung wird ua dadurch zum Ausdruck gebracht, dass nicht von Problemen gesprochen wird, sondern darüber, dass man sich Sorgen macht.

   Die Begrifflichkeiten und die Sprache der Familie/des Kindes werden verwendet, um zu verdeutlichen, dass in der Sprache, Kultur und Lebenswelt der Familie auch die Lösungen zu suchen/zu finden sind. Mittelpunkt der Arbeit ist immer das Wohlergehen der Kinder. Daher werden die Sichtweisen der Kinder wahrgenommen und als unverzichtbarer Bestandteil der Einschätzung der Situation gewertet. „The Signs of Safety“ umfasst eine Anzahl von Methoden und Tools, die, und das ist hier das Besondere an diesem Arbeitsansatz, ausdrücklich auf eine aktive Beteiligung der Kinder zielen.

   Auch das Drei-Häuser-Modell ist ein Beispiel, um die Sichtweisen der Kinder zu erfahren. Kinder werden in einer für sie vertrauensvollen Situation aufgefordert, in das Haus der Sorgen, das Haus der guten Dinge und das Haus der Träume zu malen oder zu schreiben, was für sie im Moment besonders wichtig ist.[16] Ua in den Jugendämtern des Kreises Biberach[17] und im Kreis Böblingen[18] ist dieses Konzept eingeführt, erste Erfahrungen werden berichtet.

3. Der *Münsteraner „Werkzugkasten“* für eine aktive Beteiligung von Kindern (drei bis zehn Jahren) in Kinderschutz und Hilfeplanung

   Im Anschluss an die Auseinandersetzung mit einem auch bundesweit rezipierten kritischen Kinderschutzfall hat das Jugendamt der Stadt Münster mit Begleitung des Instituts für soziale Arbeit e. V. (ISA) sein Kinderschutzkonzept grundlegend überarbeitet. In diesem Kontext sollten auch Arbeitsweisen und Hilfsmittel entwickelt werden, die eine aktive Beteiligung auch jüngerer Kinder im Kinderschutz unterstützen. Da ausdrücklich von den Rechten der Kinder auf Entwicklung und Schutz ausgegangen und eine möglichst konstruktive Beteiligung der Eltern angestrebt wird, scheint dieser Ansatz auch auf die Hilfeplanung jenseits des (intervenierenden) Kinderschutzes übertragbar.

   Drei „Werkzeuge“ oder Bausteine mit wiedererkennbaren Figuren, grafischen Elementen und farblicher Gestaltung werden als Material für die Fachkräfte zur Verfügung stehen, um aktiv Kinder, die noch nicht (gut) lesen können, zu beteiligen:

   - ein *Bilderbuch (Dein Recht auf Hilfe und Schutz. Wir sind für Dich da! Dein Jugendamt)*, mit dem Kinder und ihre Eltern darüber informiert werden, wer zu ihnen kommt, mit welchen Aufgaben, was jetzt getan wird und mit welchem Ziel, und vor allem, was Kinder und Eltern selbst tun können. Das Buch kann mit Eintragungen und/oder Aufklebern für das konkrete Kind und seine Situation angepasst werden und das Kind behält es als sein persönliches Buch;
   - ein Satz von *Karten (zu Situationen, Gefühlen, Gefährdungen und Rechten)*, die Kinder unterstützen, ihre Wünsche und Ängste, Erwartungen und Befürchtungen im Blick auf ihren Schutz und das Auftreten des Jugendamts in ihrer Familie herauszufinden und auszudrücken;
   - ein Hilfe- und *Schutz-Plan (Dein Schutz – unser Weg)*, auf dem für die bedeutsamen Akteure ihrer Lebenswelt (Eltern, Freunde, Nachbarn, Kita, Schule, Spielplatz, Arzt, Polizei, Jugendamt etc), die Wege und ihre Aufgaben sowie Erwartungen und Ziele für konkrete Hilfe, Schutz und Förderung gemeinsam mit

15 BAG Landesjugendämter Was Jugendämter leisten – in einfacher Sprache, 2011, abrufbar unter https://hurraki.de/blog/was-jugendaemter-leisten-in-leichter-sprache, Abruf: 11.7.2022.

16 Zur Einführung *Turnell* The Signs of Safety. A Comprehensive Briefing Paper, 2012, in deutscher Übersetzung abrufbar unter https://portal.education.lu/Portals/66/Mesures/Qualite/12-signs-safety.pdf, Abruf: 11.7.2022; weitere Informationen und Erfahrungsberichte zu diesem Konzept sind im Internet zahlreich verfügbar.

17 Kreis Biberach Der „Signs of Safety“-Ansatz – Einführung im Kreisjugendamt Biberach und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes, 2017, abrufbar unter https://service.biberach.de/buergerinfo/vo0050.php?__kvonr=1514, Abruf: 11.7.2022.

18 Kreis Böblingen Fachtag „Kinderschutz im Jugendamt mit Signs of Safety“, 2021, abrufbar unter www.youtube.com/watch?v=W-nqNMxiiwM, Abruf: 11.7.2022.

dem Kind gekennzeichnet und eingetragen werden. Hierzu stehen auch grafische Hilfsmittel wie einzuklebende Bilder und Symbole als Sticker zur Verfügung. Auch dieser Plan wird mit dem Kind gestaltet und das Kind behält den Plan, damit es später überprüfen kann, was wirklich passiert.

Entwickelt werden die Materialien in einem Kooperationsprojekt mit drei Akteuren: dem Jugendamt der Stadt Münster, deren Fachkräfte sowohl an der Entwicklung beteiligt sind als auch ab September 2022 in ihrer Praxis die Arbeit mit diesen Materialien erproben; dem Jugendhilfeträger outlaw gGmbh, der schon seit Jahren intensiv kindgerechte Materialien zu Kinder-Rechten erarbeitet und erprobt[19] und die grafische und künstlerische Gestaltung sowie die Erprobung mit jüngeren Kindern in Kindertageseinrichtungen beiträgt. Und nicht zuletzt das ISA in Münster, das für die Gesamtkonzeption und die fachliche Begleitung steht. Im Frühjahr 2023 sollen die dann erprobten Materialien öffentlich vorgestellt und für andere Jugendämter zur Verfügung gestellt werden. Bilder der aktuellen Entwürfe können jetzt schon auf www.outlaw-ggmbh.de unter dem Stichwort „Münsteraner Werkzeugkasten“ eingesehen werden.

III. Fazit und Ausblick: Kinder-Rechte als Bezugspunkt sowie eine wahrnehmbare, nachvollziehbare und verständliche Form sind auch die großen Herausforderungen einer inklusiven Hilfeplanung

Verfahrenslotsen, die nach Unterstützung und Hilfe suchende Menschen mit und ohne Behinderungen durch die Untiefen und Klippen der Leistungsansprüche und -träger zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe, zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern (Nordrhein-Westfalen) und zwischen Sozialleistungen und Leistungen der Gesundheitshilfe sicher und zielführend leiten, werden die erste Bewährungsprobe auch für eine inklusive Hilfeplanung:[20] Hoffentlich werden die Jugendämter die Zeit seit Juni 2021 nutzen, sich vorzubereiten auf eine Hilfeplanung, die auch für alle Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern *wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar* gestaltet ist:

- Hilfeplanformulare und Erklärungen nicht nur in den gängigen Sprachen (Englisch, Französisch, Arabisch, Türkisch, Russisch und Ukrainisch etc), sondern auch in Braille-Schrift, Großschrift und einfacher Sprache sowie in Bildern,
- Dolmetscher nicht nur für die gängigen Sprachen (s.o.), sondern auch für Gehörlose Menschen mit einem Gebärdendolmetscher,
- barrierefreie Zugänge zu Büros und entsprechend ausgestattete Beratungsräume
- usw.

Die hier skizzierte unbedingte Orientierung an Grund-Rechten, die respektvolle Umsetzung von Verfahrensrechten insbesondere im SGB VIII und eine *wahrnehmbare, verständliche und nachvollziehbare Form* für junge Menschen jeden Alters sowie für sorgende Erwachsene, egal mit welcher Idee von Familie – dies sind nicht nur gute Vorbereitungen, sondern sichern das Recht auf Teilhabe für alle Leistungsberechtigten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Nur Mut.

19 S. zB das Bilderbuch „(M)ein Tag voller Rechte“, Informationen abrufbar unter www.outlaw-ggmbh.de/artikel/kinderrechteprojekte-in-unseren-kitas, Abruf: 11.7.2022.

20 Dazu akt. *Hollweg/Kieslinger* Hilfeplanung inklusiv gedacht, 2021.